

ständig ist, selbst übernehmen oder einen anderen Staatsanwalt mit ihrer Bearbeitung beauftragen kann (§ 8 Abs. 2 a.a.O.).

- 9 e) Es entspricht ebenfalls dem zentralistischen Aufbau der Staatsanwaltschaft, daß die Staatsanwälte nicht von den örtlichen Volksvertretungen gewählt und von ihnen abberufen werden. Das StAG (§ 37 Abs. 1) wiederholt Art. 98 Abs. 3: Alle Staatsanwälte werden vom Generalstaatsanwalt berufen und abberufen.

10 4. Die Staatsanwaltschaft ist fest in die einheitliche sozialistische Staatsmacht ein geordnet. Diese Einordnung hat ihre Verankerung im Amt des Generalstaatsanwaltes.

- 11 a) Der Generalstaatsanwalt wird von der Volkskammer gewählt und kann von ihr abberufen werden (Art. 50). Das StAG (§ 5 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2) präzisiert diesen Verfassungssatz, indem es bestimmt, daß die Wahl auf Vorschlag des Staatsrates für die Dauer der Wahlperiode der Volkskammer bis zur Neuwahl des Generalstaatsanwaltes stattfindet (s. Rz. 3 ff. zu Art. 50). Außerdem bestimmt das StAG (§ 5 Abs. 3 Satz 3), daß der Staatsrat seine vorläufige Abberufung anordnen kann.

12 b) Die Volkskammer bestätigt die Grundsätze der Tätigkeit des Generalstaatsanwaltes (Art. 49, s. Rz. 19 ff. zu Art. 49).

- 13 c) Der Generalstaatsanwalt ist der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig (§ 5 Abs. 3 Satz 1 StAG in Übereinstimmung mit Art. 98 Abs. 4). Die ständige Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit der Tätigkeit des Generalstaatsanwaltes nimmt freilich im Auftrage der Volkskammer der Staatsrat wahr (Art. 74 Abs. 1, s. Rz. 4-6 zu Art. 74). Die Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht gegenüber der Volkskammer spielt deshalb eine mehr symbolische Rolle.

14 5. Obwohl die Staatsanwaltschaft unter der Leitung des Generalstaatsanwaltes eine in sich abgeschlossene, zentralistisch aufgebaute Behörde ist, die nur mit ihrer Spitze den obersten staatlichen Machtorganen unterstellt ist, ist sie doch in vielfältiger Weise verpflichtet, mit anderen Staatsorganen und den gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

- 15 a) Generell ordnet das StAG (§4 Abs. 1) an, daß die Staatsanwaltschaft mit den Volksvertretungen, den anderen Staatsorganen, den wirtschaftsleitenden Organen, den staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen, den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front zusammenzuarbeiten hat. Sie soll bei der Durchführung ihrer Aufgaben die Mitwirkung der Werktätigen und ihrer Kollektive gewährleisten und ihre Tätigkeit mit der gesellschaftlichen Aktivität zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit verbinden.

16 b) Speziell dem Generalstaatsanwalt ist die Pflicht auferlegt, die Ergebnisse und Schlußfolgerungen aus der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft dem Staatsrat, dem Minister rat und anderen zentralen Staatsorganen zuzuleiten. Er hat ferner den zuständigen Staatsorganen Vorschläge zur Ergänzung, Änderung, Neufassung und Auslegung von Rechtsvorschriften zu unterbreiten (§ 7 Abs. 2 und 3 StAG). Er hat zur Lösung seiner Aufgaben mit den zentralen Sicherheitsorganen, dem Ministerium der Justiz und dem Obersten Gericht zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit soll insbesondere der koordinierten Bekämp-